

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V. · Oststr. 162 · 40210 Düsseldorf

Landtag NRW  
Ausschuss für Umwelt, Natur- und  
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten  
und ländliche Räume  
40002 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
info@FabLF-nrw.de  
www.FabLF-nrw.de  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Düsseldorf, 13.02.2024

Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7241**

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine schriftliche Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des LNatSchG abgeben zu dürfen.

1. Geltungsdauer von Schutzgebietsverordnungen

Wir halten die Aufhebung der Geltungsdauer für Schutzgebietsverordnungen, wie sie durch die neue Vorschrift § 50 a LNatSchG vorgenommen wird, für nicht zeitgemäß. Wir können die Notwendigkeit nachvollziehen, dass eine reine Verlängerung der Fristen Verwaltungsmehraufwand bedeutet, den es grundsätzlich zu vermeiden gilt. Soweit der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die zuständigen Behörden bei Fristablauf lediglich eine Fristverlängerung vornehmen werden, können wir die Entfristung der Schutzgebietsverordnungen nachvollziehen.

Wir halten es aber auf der anderen Seite für notwendig, dass die Schutzgebietsverordnungen inhaltlich überarbeitet werden, wenn sich aufgrund veränderter klimatischer Verhältnisse die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort geändert haben und Gebote nicht mehr erfüllbar sind. Dies trifft insbesondere auf Vorgaben im Wald zu. Wir stellen vermehrt fest, dass gewünschte Baumarten in den Schutzgebieten nicht mehr überlebensfähig sind. So macht es keinen Sinn, Eschen in einem Gebiet zu pflanzen, wo Eschentriebsterben herrscht oder Weiden dort zu pflanzen, wo die Böden trocken sind.

Spätestens, wenn die Flächeneigentümer und -bewirtschafter Ausnahmeanträge stellen, müssen Schutzgebietsverordnungen inhaltlich überarbeitet werden.

Wir bitten eine entsprechende Formulierung in die Gesetzänderung aufzunehmen.

## 2. Entfristung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen

Soweit eine Entfristung der Schutzgebietsverordnungen vorgenommen werden, muss dies auch zwingend für sämtliche vertraglichen Regelungen über die Ausweisung von Schutzgebieten für die Natur wie Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebiete gelten. Diese vertraglichen Regelungen haben sich – oftmals im Gegensatz zu den Schutzgebietsverordnungen – über Jahre bewährt und diese gilt es, auch aus Gründen des Vertrauensschutzes, zu erhalten.

Die Entfristung der vertraglichen Regelungen muss entweder durch eine Ergänzung des § 50 a LNatSchG geregelt werden oder durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann  
Geschäftsführerin